

30.11.2006

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Hauptausschusses**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/2211

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NRW -)**

**Berichterstatter**     Abg. Werner Jostmeier

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/2211, wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 30.11.2006/Ausgegeben: 01.12.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de).



## Bericht

### A Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane vom 18. Dezember 2002 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen dem Verfassungsschutz erweiterte und neue Befugnisse vor dem Hintergrund einer Bedrohung durch islamistischen Terrorismus, befristet bis zum 1. Januar 2007, einräumt. Mit der Drucksache 14/1912 hat das Parlamentarische Kontrollgremium gem. § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen das Plenum über die Evaluierung gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane unterrichtet. Der Landtag hat diese Unterrichtung in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 (Plenarprotokoll 14/31) entgegen genommen.

Mit der Drucksache 14/2211 hat die Landesregierung den zur Beibehaltung der eingeräumten erweiterten und neuen Rechte über den 1. Januar 2007 hinaus erforderlichen Gesetzentwurf vorgelegt und darüber hinaus Änderungen eingebracht, die dem Verfassungsschutz die Möglichkeit einräumen, Neuerungen im Bereich der Technik, insbesondere der Observations-, Informations- und Kommunikationstechnik für seine Beobachtungstätigkeit nutzen zu können. Dementsprechend wird der mit dem Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes und seiner Kontrollorgane eingefügte § 5a VSG dahingehend modifiziert, dass dort nur solche Auskunftsrechte geregelt werden, die nach Art und Schwere mit einem Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis vergleichbar und nicht im Artikel 10-Gesetz geregelt sind. Der Anwendungsbereich des § 5a wird auf die Beobachtung von Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG erweitert, um dem Phänomen der "Home-Grown-Terrorists" mit wirksamen Aufklärungsmitteln begegnen zu können.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/2211, wurde durch das Plenum am 31. August 2006 zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und an den Rechtsausschuss überwiesen.

### B Beratungen

Der federführende Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21. September 2006 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 19. Oktober 2006 beschlossen. Über die Anhörung vom 19. Oktober 2006, die gemeinsam mit dem Innenausschuss und unter nachrichtlicher Beteiligung des Rechtsausschusses durchgeführt wurde, liegt das Wortprotokoll als APr.: 14/275 vor. Folgende Stellungnahmen sind anlässlich der Anhörung eingegangen bzw. wurden nachgereicht:

eingeladen	Stellungnahme
Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld	14/629
Prof. Dr. Stefan Huster, Ruhr-Universität Bochum	14/641
Prof. Dr. Wolfgang Roth, RA, Bonn	14/645
Prof. Dr. Erhard Denninger, Königstein <i>(nur schriftliche Stellungnahme)</i>	14/640
Prof. Dr. Martin Kutscha, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Berlin	<i>schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme 14/628 (Humanistische Union) an</i>
Prof. Dr. Kyrill Schwarz, Dinkelsbühl	14/650
Dr. Gunter Warg, Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln	14/639
Dr. Fredrik Roggan, RA, Stv. Bundesvorsitzender der Humanistischen Union, Berlin	14/628
KHK Klaus Wiescher, GdP, Düsseldorf	14/636
Bettina Sokol, Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	14/625

**Auswertung der Stellungnahmen anlässlich der Anhörung des Hauptausschusses u. des Innenausschusses v. 19.10. 2006:  
- Änderung des VSG NRW -**

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
<p><b>Prof. Dr. Christoph Gusy, 14/629</b></p>	<p>geht von einem rechtlich bindenden Trennungsgebot aus</p> <p>Aufgabendifferenzierung bedingt Behörden- und informationelle Differenzierung: "Differenzierungsgebot" des BVerfG</p> <p>Kooperation und Zusammenarbeit ist aber weder verfassungsrechtlich noch einfachgesetzlich ausgeschlossen sondern vorausgesetzt u. zugelassen</p> <p>§ 13 VSG-E erfüllt Gebot der Normenklarheit nicht, Begriff der "Vorschriften" vage, sollte Gesetze meinen</p> <p>§ 13 VSG-E enthält keine Ermächtigung zur Errichtung gemeinsamer Lagezentren auf Landesebene</p>	<p>Ausweitung auf Bestrebungen vollzieht Entwicklungen auf Bundesebene nach</p> <p>nur bei starken Indizien für Bestrebungen von erheblicher Bedeutung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Einzelfall</p> <p>Übermaßverbot bedeutsam u. bedarf gesonderter Beachtung im Verfassungsschutzrecht</p> <p>Völlig legale Bestrebungen könnten beobachtet werden, wenn die Voraussetzungen § 3(1) S. 1 VSG erfüllt sind, Ausweitung über genannte Networks hinaus; ggf. mit Übermaßverbot unvereinbar, Begrenzung erforderlich</p> <p>§ 7 VSG-E: Begriff "Befragung" vermeiden</p>	<p>es bedarf angemessener, hinreichend bestimmter u. verhältnismäßiger Ermächtigungsgrundlagen</p> <p>Kein maßgeblicher rechtlicher Unterschied der Internetkommunikation u. der Fernmeldekommunikation, beides unter Schutz Art. 10 GG</p> <p>Eindringen in Rechnersysteme (§ Abs. 2 Nr. 11 VSG-E) regelmäßig kein Eingriff in Art. 13 GG; Rechner nach Standort nicht unterschiedlich geschützt, wenn sich die Informationsbeschaffung aussch. auf eingeschaltete - Rechner u. deren Inhalte bezieht</p> <p>Privatsphäre wesentlich durch Art. 1 GG geschützt (vgl. BVerfGE 109, 279f), Grenze auch für die Überwachung von Rechnern</p>	<p>Beibehaltung § 7 Abs. 2 VSG NRW mit Kriterien des BVerfGE für akustische Wohnraumüberwachung unvereinbar, auf Verfassungsschutzrecht unmittelbar anwendbar</p> <p>Tatbestandsvoraussetzungen Art. 13 Abs. 3 - 6 GG genau beachten</p> <p>Verfahren Art. 13 einhalten für ausreichenden Rechtsschutz</p> <p>engsten Kreis der Privatsphäre (Art 1 GG) durch Überwachungs- u. Verwertungsverbote schützen</p> <p>mögl. Wechselprobleme bei Überwachung von Rechnern u. personenbezogener Fernmeldeüberwachung</p>	<p>keine Einigkeit in der Wissenschaft über Evaluationsverfahren</p> <p>Evaluation der Sicherheitspakete kein seriöses u. unabhängiges Verfahren</p> <p>auch Beteiligung externer Stellen als Grundelement des Verfahrens anerkannt</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
		<p>Mitteilungspflichten § 5 (3) VSG-E: Ausnahmetatbestände (Gefährdung der Aufgabenerfüllung, Erkenntnisstand, öff. Sicherheit) zu weit bzw. ohne verbleibendes Abwägungserfordernis; klarere Regelung § 5 NRW-G10 übernehmen</p>	<p>Nur bei Eingriffen in Rechte Art. 13 GG: Richtervorbehalt bei optischer u. akustischer Wohnraumüberwachung nicht ersetzbar durch G10-Verfahren</p>	<p>(auch bei Telekommunikationsüberwachung vgl. BVerfGE 110, 33)</p>	
<p><b>Prof. Dr. Stefan Huster, 14/641</b></p>	<p>Verfassungsrechtliches Gebot der Trennung von Polizei und Verfassungsschutz keineswegs unumstritten; die Rechtsprechung des BVerfG hat ausdrücklich lediglich ein Gebot der organisatorischen Trennung erwähnt (vgl. BVerfGE 97, 198, 217)</p> <p>Stünde einer datenbezogenen Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz nicht prinzipiell entgegen, nur grundsätzliche Verpflichtung zur informationellen Trennung von Verfassungsschutz und Polizei</p>	<p>Verdacht der Unverhältnismäßigkeit, weil sich Ausweitung nicht mehr durch den Zweck der Bekämpfung des Terrorismus - insbesondere von terroristischen "home grown networks" - rechtfertigen lässt, sondern weit darüber hinaus geht</p> <p>Regelung zur Bekämpfung von "home-grown networks" geeignet, aber nicht zur Begrenzung auf diese Fallgruppe</p> <p>spätestens bei der Anwendung dieser Norm müsste eine verfassungskonforme Reduktion auf besonders massive Gefahren für die in § 3 I Nr. 1 VSG NRW ge-</p>	<p>Erhebliche Probleme dagegen, soweit damit auch der Zugriff auf gespeicherte Computerdaten ermöglicht wird</p> <p>Daten werden nicht durch Art. 10 GG geschützt, weil der Schutz des Fernmeldegeheimnisses in dem Moment endet, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist (VBERfG v. 2.3.2006, 2 BvR 2099/04). Stattdessen greift der Zugriff auf gespeicherte Computerdaten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I iVm. 1 I GG) ein.</p>		<p>Novellierung des VSG NRW ist unmittelbar von der angesprochenen Entscheidung des BVerfG (E 109, 279 ff.) <u>nicht</u> betroffen (auf Art. 13 III GG beruhenden Regelungen der StPO)</p> <p>Auch § 7 VSG NRW bedarf schon aus Gründen der Normenklarheit (vgl. BVerfGE 109, 279, 318) grundsätzlich einer Ergänzung (Schutz des Kernbereich privater Lebensgestaltung auf die auf Art. 13 IV GG gestützte Wohnraumüberwachung aus präventiven Gründen In der Zwischenzeit ist</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Führung gemeinsamer Dateien ist nicht ausgeschlossen, soweit zweckbezogen begrenzt</p> <p>Keine durchgreifende verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 13 VSG NRW-E</p> <p>übrige verfassungsrechtliche Anforderungen müssen in den Bestimmungen beachtet werden, auf die § 13 VSG NRW-E verweist</p>	<p>nannten Schutzgüter stattfinden</p> <p>wäre daher sinnvoll, mindestens an das Terrorismusbekämpfungsgesetz anzuschließen, das die Ausweitung für Auskunftsverlangen wiederum auf die beiden Fallgruppen der volksverhetzenden und der militanten Bestrebungen eingrenzt</p>	<p>Zugriff von außen auf die Daten, die auf einem in der Wohnung befindlichen Computer liegen, reicht aus, um die Schutzwirkung des Art. 13 GG auszulösen</p> <p>Eine gesetzliche Regelung muss den Anforderungen des Art. 13 13 IV GG kann daneben nicht zurückgegriffen werden. Damit ist eine richterliche Anordnung erforderlich; eine Kontrolle nach dem G10-Gesetz kann diese nicht ersetzen.</p> <p>Es sind die Grenzen zu beachten, die die Rechtsprechung des BVerfG für einen Zugriff auf den Kernbereich privater Lebensgestaltung getroffen hat.</p>		<p>die Praxis der Verfassungsschutzbehörde an den Anforderungen der Verfassungsrechtsprechung auszurichten.</p> <p>Evaluation könnte unter Einbeziehung eines externen wissenschaftlichen Sachverständigen erfolgen. Angesichts der Eingriffsintensität der vorgeschlagenen Regelungen empfiehlt sich auch, das Gesetz <u>wiederum zeitlich zu befristen.</u></p>
<p><b>Prof. Dr. Wolfgang Roth, 14, 645</b></p>	<p>§ 13 VSG-E sieht nicht nur gemeinsame Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vor, sondern gemeinsame Dateien auch mit anderen Sicherheitsbehörden, auch den Polizeibehörden des Bundes und der Länder</p>	<p><u>Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt auch bei grundrechtseinschränkenden Änderungsgesetzen</u> (BVerfGE 113, 348 (366f.)) VSG-Änderungsgesetz soll eine Reihe von Grundrechtseingriffen erlauben Die in § 7 Abs. 4 Satz 7 VSG-E enthaltene Zitierung des Art. 10 GG dürfte nicht</p>	<p>Die Weitergabe von Daten und Informationen, die durch einen Eingriff in die räumliche Privatsphäre gewonnen worden sind, ihrerseits in den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG (BVerfGE 109, 279 (374))</p>	<p>Angesichts der Rechtsprechung zur akustischen Wohnraumüberwachung ist zu erwägen, das VSG NRW um eine für alle Formen der Datenerhebung geltende gesetzliche Regelung zur Wahrung des durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Kernbe-</p>	<p>Es ist zu erwägen, wissenschaftliche Institute und Forschungseinrichtungen mit begleitenden Studien zu beauftragen.</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Der primäre Zweck der gemeinsamen Dateien liegt darin, jeder Sicherheitsbehörde einen unmittelbaren Zugriff auf die betreffenden Dateien zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Trennungsgebot des Grundgesetzes zwischen Polizei und Nachrichtendiensten, zu sehen.</p> <p>Das Trennungsgebot zwischen Polizei und Nachrichtendiensten hat zwei Komponenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geheimdienste dürfen keine Polizeibefugnisse haben</li> <li>2. Polizei und Geheimdienste sind auch organisatorisch soweit wie möglich voneinander abzugrenzen, SächsVerfGH, LVerfGE 4, 303 (378 f.);</li> </ol>	<p>ausreichen. Hierbei handelt es sich um eine bloß redaktionell angepasste Gesetzesänderung.</p> <p>In § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW genannte Schutzgüter sind nicht weniger bedeutend und schutzwürdig als die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 VSG NRW genannten Schutzgüter: Erstreckung der besonderen Befugnisse nach § 5a VSG NRW auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW erscheint daher folgerichtig und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist nicht geeignet, die Maßnahme auf die Bekämpfung inländischer islamistischer Terrornetzwerke zu begrenzen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW unterscheidet nicht nach der Motivationslage von Terrorismus, Begrenzung auch nicht sinnvoll.</p>	<p>Das heimliche Eindringen in fremde Rechnersysteme stellt auch dann <i>keinen</i> Eingriff in Art. 13 GG dar, selbst wenn der Rechner in einer Wohnung im Sinne des Art. 13 GG steht. Durch das Eindringen in Rechnersysteme wird auch keine Überwachung der Vorgänge in der Wohnung ermöglicht.</p> <p>Es ist kein Grund erkennbar, weshalb Internet und Rechnersysteme besser geschützt sein sollten als Briefe und Telefonate.</p> <p>Es müssten Regelungen im Gesetz sichern, dass die Kommunikationsinhalte des höchstpersönlichen Bereichs (Kernbereich privater Lebensgestaltung) nicht gespeichert und verwertet werden dürfen.</p>	<p>reichs zu ergänzen.</p> <p>Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279) bezog sich <u>unmittelbar</u> <u>nur</u> auf strafprozessuale Vorschriften, so dass sich die Rechtskraft dieses Urteils und die ausgesprochene Verpflichtung zur Neuregelung (BVerfGE 109, 279, 381) <u>nicht</u> auf § 7 Abs. 2 VSG NRW erstreckt.</p> <p>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bindet nach § 31 Abs. 1 BVerfGG den Landesgesetzgeber von Nordrhein-Westfalen, ihr kommt nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG Gesetzeskraft zu, und zwar im Range von Bundesrecht.</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Die organisatorische Trennung kann als Instrument und Sicherungsmittel verstanden werden, die Nichtwahrnehmung polizeilicher Befugnisse durch die Geheimdienste sicherzustellen.</p> <p>Ob und inwieweit ein Trennungsgebot aber mit verfassungsrechtlichem Rang besteht, ist durchaus fraglich (vgl. Trennungsgebot in Art. 83 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf sowie in Art. 97 Satz 2 ThürVerf.). Ein ausdrücklich normiertes Trennungsgebot findet sich weder im Grundgesetz noch in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen</p> <p>Bundesverfassungsgericht hat die Frage, ob Trennungsgebot auf Bundesebene Verfassungsrang hat, bislang offengelassen (BVerfGE 97, 198 (217))</p>	<p>Befragung nach § 7 Abs. 1 VSG-E stellt keinen Eingriff in die Rechte des befragten Unternehmens dar, wenn dessen Mitwirkung tatsächlich freiwillig erfolgt und es auch über die Freiwilligkeit der Auskunft aufgeklärt wird, aber: Eingriffe in die Rechte desjenigen, über den Auskunft erbeten und erteilt wird (BVerwG, NJW 1998, 919)</p> <p>Dem Betroffenen gegenüber handelt es sich mithin um einen geheimen Eingriff, gegen den er folglich (zunächst) selbst keinen gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen vermag, das muss durch eine anderweitige Kontrolle seitens einer unabhängigen Instanz ausgeglichen werden. Hiernach ist eine Unterrichtung des parlamentarischen Kontrollgremiums erforderlich, wenn man nicht sogar eine gerichtliche Anordnung oder Bestätigung der geheimen Befragung für geboten erachtet.</p>	<p>Bundesverfassungsgericht hat Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte weisungsfreie, sach- und rechtskundige Organe an Stelle des Rechtsweges (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG) als materiell und verfahrensmäßig der gerichtlichen Kontrolle gleichwertig anerkannt</p> <p><u>Nur</u> im Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG kann der gerichtliche Rechtsschutz durch eine entsprechende parlamentarische Kontrolle ersetzt werden.</p>	<p>Akustische Wohnraumüberwachung zu Strafverfolgungszwecken verstößt dann gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird (BVerfGE 109, 279, 314).</p> <p>Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zugleich den <u>Menschenwürdegehalt des Art. 13 Abs. 1 GG</u> betont (BVerfGE 109, 279, 313) und postuliert, gesetzliche Vorschriften müssten</p> <p>"hinreichende Vorkehrungen dafür treffen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben und damit die Menschenwürde gewahrt wird.</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Gewisses Maß an notwendiger Trennung der Geheimdienste des Bundes von polizeilichen Aufgaben ergibt sich aus bundesstaatlichen und Kompetenzgründen, da dem Bund keine Kompetenz zur Etablierung einer umfassend zuständigen Bundespolizei zusteht. Auf Landesebene ließe sich aus diesem Gesichtspunkt kein Trennungsgebot ableiten.</p> <p>Aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie den Grundrechten könnten sich Grenzen ergeben, bestimmte Behörden (miteinander) mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind.</p> <p>Es geht um die konkrete Betrachtung, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen zu welchen Eingriffsmaßnahmen ermächtigt werden dürfen, insbesondere um eine Umgehung oder Aushebe-</p>	<p>§ 5 Abs. 3 Nr. 5 VSG-E schützt nicht unmittelbar die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes, sondern dient offenkundig der Verwaltungseffizienz</p> <p>Angesichts der gravierenden Natur geheimer Grundrechtseingriffe dürfte ein Unterbleiben nachträglicher Benachrichtigung allein aus Gründen der Verwaltungseffizienz nicht zulässig sein.</p> <p>Bedenken gegen die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 5 VSG-E entfallen auch nicht deswegen, weil sie § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 G10 entspricht. § 12 Abs. 1 Satz 3 G10 hat eine andere Dimension.</p> <p>Es könnte sich daher anbieten, § 5 Abs. 3 Nr. 5 VSG-E in Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 G10 um das zusätzliche Kriterium zu ergänzen, dass die Benachrichtigung unterbleibt, wenn außerdem die Voraussetzungen einer Löschung (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 VSG</p>		<p>Daneben muss durch Löschungspflichten und Verwertungsverbote vorgesorgt sein, dass die Folgen beseitigt werden" (BVerfGE 109, 279, 328)</p> <p>Die bloße Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 2 VSG NRW dürfte nicht genügen; es wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich</p> <p>Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass es im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde auch Vorschriften des Gesetzes, die nicht fristgerecht angegriffen worden sind, bei bestehendem Regelungszusammenhang von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen kann, wenn ihre Verfassungswidrigkeit auf zulässigerweise angegriffene Vorschrif-</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>lung dieser Eingriffsschranken zu verhindern.</p> <p>Durch gemeinsame Dateien erlangen die Verfassungsschutzbehörden keine polizeilichen Befugnisse.</p> <p>Gemeinsame Dateien setzen ein größeres Maß an organisatorischer Zusammenarbeit voraus. Die Einrichtung und Führung solcher gemeinsamer Dateien dürfte unter rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Gesichtspunkten gewissen Einschränkungen unterliegen.</p> <p>Bundesverfassungsgericht leitet aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ab, dass intensive <u>informati- ons- und datenerhebende Grundrechtseingriffe</u> erst von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen an vorgesehen werden dürfen. Entsprechende <u>Eingriffs- oder Einschreit- schwellen</u> sind durch gesetzliche Regelung zu ge-</p>	<p>NRW) vorliegen.</p>		<p>ten ausstrahlenwürde oder wenn sie notwendiger Bestandteil einer Gesamtregelung sind und mit den beanstandeten Vorschriften ein untrennbares Ganzes bilden (BVerfGE 109, 279 (374, 380); 110, 33 (76))</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>währleisten.</p> <p>Ein Eingriff kann durch die Möglichkeit der Verknüpfung von Daten erhebliches Gewicht erlangen, wenn sich neue Informationen gewinnen lassen, die nach Art und Inhalt besonders starke Persönlichkeitsrelevanz besitzen.</p> <p>Nicht nur die <i>Erhebung</i> personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung respektive allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, sondern auch deren <u>Weitergabe oder Übermittlung an andere Stellen</u>. Die Verwertung unter Grundrechtseingriffen erlangter Daten ist ein <u>eigenständiger Eingriff</u> (BVerfGE 113, 348 (384)).</p> <p><u>Übermittlungsschwelle</u> ist gesetzlich festzulegen; Zwecke, zu denen personenbezogene Daten übermittelt und weiter verwendet werden dürfen,</p>				

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>sind bereichsspezifisch und präzise festzulegen.</p> <p>Weiterverwendung von Daten nur für Zwecke verfassungsgemäß, die auch als Rechtfertigung für die ursprüngliche Erhebung ausgereicht hätten (BVerfGE 110, 33 (73)).</p> <p>Eingriffsvoraussetzungen teilweise strenger als bei präventiven Vorfeldmaßnahmen der Nachrichtendienste</p> <p>Im Rahmen einer strafprozessualen Wohnraumüberwachung gemäß Art. 13 Abs. 3 GG gewonnene Erkenntnisse dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch die Polizeibehörden nach Art. 13 Abs. 4 GG zu entsprechenden Maßnahmen befugt wären (BVerfGE 109, 279 (378))</p> <p>nicht zu rechtfertigen, die Übermittlungsschwelle unter die Eingriffsschwelle</p>				

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>abzusenken, die für einen vergleichbaren Primäreingriff gelten würden (BVerfGE 109, 279 (378))</p> <p>gesetzliche Regelung gemeinsamer Dateien erforderlich (bloße Dateianordnungen werden <u>nicht</u> genügen), Verwendungszweck der Daten muss bereichsspezifisch und präzise beschrieben werden</p> <p>Vorkehrungen treffen, dass bei der Verwendung von Daten die jeweilige Eingriffsschwelle berücksichtigt wird.</p> <p>§ 13 VSG-E beschränkt sich auf die Statuierung einer Befugnis der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde, personenbezogene Daten in gemeinsame Dateien zu verarbeiten, "wenn besondere bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln". Gegen die Nor-</p>				

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	mierung einer solchen Befugnis ist sachlich nichts einzuwenden.				
<p><b>Prof. em. Dr. Dr. h. c. Erhard Denninger, 14/640</b></p>	<p>Trennungsgebot im GG <u>nicht</u> ausdrücklich geregelt.</p> <p>"Trennungsgebot" zwischen Nachrichtendiensten und Polizei geht - historisch betrachtet - zurück auf den so genannten <i>Po-lizeibrief</i> der drei alliierten Militärgouverneure vom 8./14.4.1949. Der dahinter stehende Gedanke war, auf jeden Fall das Entstehen einer Sicherheitsbehörde zu verhindern, die, ähnlich der berüchtigten Geheimen Staatspolizei "Gestapo" der nationalsozialistischen Diktatur, die polizeiliche Zwangsgewalt mit unmittelbarer Wirkung gegen den Bürger mit der Befugnis zur Nachrichtensammlung mit heimlichen Methoden in sich vereinigen würde.</p> <p>Das so verstandene "Trennungsgebot" fand Eingang in die Verfas-</p>	<p><i>terminlich bedingt keine Ausführungen</i></p>	<p><i>terminlich bedingt keine Ausführungen</i></p>	<p><i>terminlich bedingt keine Ausführungen</i></p>	<p><i>terminlich bedingt keine Ausführungen</i></p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Verfassungsschutzgesetze des Bundes von 1950, 1972 und 1990.</p> <p>Verfasser spricht sich in Übereinstimmung mit zahlreichen Stimmen in der Literatur, für die Verschiedenheit der Aufgaben von Verfassungsschutz und Polizei aus (Rechtsstaatsgedanke)</p> <p>Einige Landesverfassungen sehen das Trennungsgebot ausdrücklich vor</p> <p>Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder stimmen darin überein, dass der Kern des "Trennungsgebotes" in der <i>organisatorischen</i> und <i>funktionalen</i> Verschiedenheit der beiden Behördentypen und in der Aufrechterhaltung dieser Differenz besteht. Demgemäß ist auch eine Weisungsabhängigkeit der Polizei vom Verfassungsschutz, wie auch umgekehrt, auszuschließen.</p>				

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Schließt jedoch eine <i>informationelle Zusammenarbeit</i> der beiden Einrichtungen nicht aus.</p> <p>Alle landesgesetzlichen Regelungen müssen sich im Rahmen des bundesgesetzlichen Rahmens halten;</p> <p>Grundsatz der Zweckbindung bzw. der spezifischen gesetzlichen Normierung einer Zweckänderung für die Verarbeitung der in einer "gemeinsamen Datei" gepoolten personenbezogenen Daten strikt zu beachten.</p> <p>Gesetzgeber muss eine <i>Kennzeichnungspflicht</i> für Daten vorsehen, die auf Grund besonders intensiver Grundrechtseingriffe (wie z. B. "Lauschangriff") erlangt worden sind.</p> <p>Die Einhaltung der jeweils gebotenen <i>Übermittlungsschwellen</i> muss kontrolliert und protokolliert werden</p>				

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>§ 13 VSG-E bietet selbst keine Konkretisierung dieser datenschutzrechtlichen Maßstäbe, die das BVerfG wiederholt angewendet hat, vielmehr stellt die Entwurfsregelung nur eine <i>Blankettverweisung</i> dar.</p>				
<p><b>Prof. Dr. Martin Kutscha</b></p>	<p><i>schließt sich der Stellungnahme 14/628 vollinhaltlich an</i></p>	<p><i>schließt sich der Stellungnahme 14/628 vollinhaltlich an</i></p>	<p><i>schließt sich der Stellungnahme 14/628 vollinhaltlich an</i></p>	<p><i>schließt sich der Stellungnahme 14/628 vollinhaltlich an</i></p>	
<p><b>Prof. Dr. (apl.) Kyrill Schwarz, 14/650</b></p>	<p>Mit der Regelung in § 13 VSG-E normiert der Landesgesetzgeber bereichsspezifisch eine Kooperationsbefugnis, die von Verfassungen wegen keinen Bedenken begegnet. Eine Befugnis zur Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden oder Behörden mit polizeilichen Vollzugsbefugnissen stellt dies nicht dar. die historische Ausgangslage des "Polizei-Briefs" der Alliierten von April 1949 nach der Herstellung der vollen Souveränität Deutschlands besteht <u>nicht mehr</u> auf der Ebene des einfa-</p>	<p>Ausweitung des Anwendungsbereichs entspricht der zunehmenden Segmentierung von Terrorzellen (home-grown-networks), die unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG fallen</p> <p>der Gesetzgeber mache deutlich, dass er die Ausweitung der Befugnisse als solche für ein geeignetes Mittel zur Effektivierung der Vorfeldarbeit des Verfassungsschutzes ansehe</p> <p>Einführung einer generellen</p>	<p>Das (heimliche) Eindringen in fremde Rechnersysteme stellt grundsätzlich keinen am Maßstab von art. 13 GG zu rechtfertigenden Grundrechtseingriff dar.</p> <p>eine Schutzbereichsverstärkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn es gerade um einen gezielten Eingriff in die durch Art. 13 GG geschützte "... <i>Ungestörtheit des höchstpersönlichen privaten Lebensraumes, eines letzten Refugiums</i> ..." geht. Es könnte zum einen an eine zeitliche Differenzierung gedacht werden: So-</p>	<p>begegnet von Verfassungen wegen zumindest insoweit Bedenken, als hier zumindest unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine im Ergebnis verfassungswidrige Regelung beibehalten wird</p> <p>Dem kann nicht entgegengehalten werden, Gegenstand der Entscheidung zum "Großen Lauschangriff" seien strafprozessuale Eingriffsbefugnisse gewesen, während es bei der Regelung des § 7</p>	<p><i>keine Ausführungen zu Evaluierungsverfahren</i></p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>chen Gesetzesrechts - § 2 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 3 BVerfSchG besteht das Gebot einer Trennung von Polizei und Verfassungsschutz</p> <p>Bundesverfassungsgericht hat nur festgestellt, dass "... die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes - angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse - nicht mit einer Vollzugsbehörde zusammengelegt werden dürfen". (BVerfGE 97, 198 (217)) Das begründet lediglich ein Festhalten am organisatorischen Trennungsgebot, welches durch § 13 VSG-E nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Der informationelle Datenaustausch, soweit er unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgt, fällt nicht unter das Trennungsgebot.</p>	<p>Befragungsbefugnis in § 7 Abs. 1 VSG-E bedarf keiner Kontrolle durch eine G10-Kommission; es handelt sich um informatische Datenerhebungen, die auch nur an den dafür geltenden verfassungsrechtlichen Maßstäben zu bewerten sind</p> <p>Mitteilungspflichten, wie sie insbesondere in § 5 Abs. 3 VSG-E normiert sind, sind von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden</p> <p>der Gesetzgeber ist auch befugt, die Kenntnisgewährung zu beschränken, wenn die Kenntnis dazu führen würde, dass der Grundrechtseingriff seinen Zweck verfehlt</p> <p>Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 VSG-E (Kennzeichnungspflicht) greift die Anforderungen der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, wonach auch die Verwertung heimlich erlangter Daten einen eigenständigen</p>	<p>lange und soweit - in Echtzeit - auf Chats oder andere Kommunikationsformen zugegriffen wird, dürfte es sich um Maßnahmen handeln, die unter den Schutzbereich von Art. 10 GG fallen</p> <p>zum anderen sollen aber auch keine innerhalb der Wohnung stattfindenden Vorgänge überwacht werden, es wird auf einen PC zugegriffen, der sich - zufällig - gerade in einer Wohnung befindet.</p> <p>(Entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Durchsuchung zum Zwecke des späteren Datenauslesens an Art. 13 GG zu messen ist, während das eigentliche Datenauslesen selbst lediglich am Maßstab des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu bewerten ist, BVerfG, Urteil vom 2. März 2006)</p> <p>Nutzung des Internets bedeutet im Ergebnis, dass der Betroffene bewusst ei-</p>	<p>Abs. 2 VSG um Vorfeldmaßnahmen gehe.</p> <p>der Duktus der Entscheidung und eine Zusammenschau mit den Anforderungen spricht dafür, dass die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts für alle Eingriffe in den Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts nach Art. 13 GG gelten sollen</p> <p>nach § 31 Abs. 1 BVerfGG ist der Gesetzgeber grundsätzlich verpflichtet, die Konsequenzen aus einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu ziehen. Dies entspricht der Verantwortung des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass erlassene Gesetze auch in Übereinstimmung mit der Verfassung bleiben</p> <p>Abs. 2 VSG; eine Verfassungsbeschwerde gegen die betreffende Regelung dürfte unzu-</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
		<p>gen Grundrechtseingriff darstellt</p>	<p>nen anderen Weg der Kommunikation gewählt hat, der, weil es nicht um das Abhören eines flüchtig, im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit der Wohnung gesprochenen Wortes geht, auch nicht den Schutz aus Art. 13 GG für sich in Anspruch nehmen kann (BVerfGE 106, 28 (37)) Soweit durch die auf § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG-E gestützten Maßnahmen in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wird, scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Überwachung generell aus, im Kernbereich können selbst schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit Eingriffe nicht rechtfertigen Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen Eingriffe, die einer richterlichen Kontrolle entzogen sind, zur Wahrung verfahrensrechtlicher Mindeststandards einer Nachprüfung unterliegen, welche "... <i>materiell und</i></p>	<p>lässig sein  Die Verfassungsbeschwerde muss gem. § 93 BVerfGG innerhalb der Jahresfrist erhoben werden. Diese Frist dürfte für die 1994 eingefügte Wohnraumüberwachungsermächtigung abgelaufen sein, da die Jahresfrist bei einer Gesetzesänderung grundsätzlich nur für den geänderten Teil neu eröffnet wird. keine generellen Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Ausstattung der Verfassungsschutzbehörden mit entsprechenden Befugnissen zur akustischen Wohnraumüberwachung festzustellen, dass die Ermächtigung in § 7 Abs. 2 VSG nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht, da sie keinen Straftatenkatalog enthält, der die dringenden Gefahren</p>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
			<p><i>verfahrensmäßig der gerichtlichen Kontrolle gleichwertig, insbesondere mindestens ebenso wirkungsvoll ist (BVerfGE 30, 1 (23)).</i> Im Ergebnis sind die Kontrollmechanismen des G10-Gesetzes das funktionale Äquivalent zur richterlichen Kontrolle von Eingriffen nach Art. 13 GG</p>	<p>für die öffentliche Sicherheit konkretisiert, sie ferner keine einschränkenden Tatbestandsmerkmale enthält, die die Eingriffsschwelle im Vorfeld der Gefahrenabwehr näher bestimmen</p> <p>§ 7 (2) trifft keine Vorkehrungen zum Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung</p> <p>Ermächtigung des Verfassungsschutzes muss auch konkrete Indizien, Wahrscheinlichkeiten und Zeiträume der Tatbestandverwirklichung festschreiben. Solche tatbestandlichen Eingrenzungen lassen sich für die Wohnraumüberwachungsmaßnahmen durch den Verfassungsschutz nur schwer finden</p>	
<p><b>Dr. Gunter Warg, 14/639</b></p>	<p>Ein verfassungsrechtliches Gebot der organisatorischen oder befugnisrechtlichen Trennung von Poli-</p>	<p>Erstreckung der in § 5a Abs. 1 VSG-E genannten Auskunftsbefugnisse auf den Beobachtungsbereich</p>	<p>BfV sieht die Möglichkeit, durch die "Offensive Nutzung des Internet" (ONI) an nachrichtendienstlich rele-</p>	<p>Der Regelungsauftrag des Urteils des BVerfG vom 3. März 2004 (BVerfGE 109, 279 ff.)</p>	<p>Zwar ist auch auf Bundesebene eine Evaluierung u. a. der - § 5a VSG NRW-E weitge-</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>zei und Nachrichtendiensten lässt sich aus dem Grundgesetz nicht eindeutig ableiten</p> <p>§ 8 Abs. 3 BVerfSchG für das BfV besagt nicht, dass ein an den jeweiligen Aufgaben und Befugnissen orientierter effektiver Datenaustausch - auch auf elektronischem Wege - nicht stattfinden dürfte.</p> <p>Es handelt sich bei den im Rahmen besonderer bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften geführten gemeinsamen Dateien lediglich um eine verfahrensrechtliche Vereinfachung des bereits nach geltenden Bestimmungen zulässigen Datenaustauschs.</p>	<p>des "klassischen" Extremismus i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW (wortgleich mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG) ist im Zuge der geplanten Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Rahmen des "Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes" (BR-Drs. 545/06) vom Bundesgesetzgeber grundsätzlich berücksichtigt worden.</p> <p>Befugniserstreckung betrifft auch den Islamismus bzw. den islamistischen Terrorismus, sofern er sich etwa gegen die Schutzgüter des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW richtet, ohne dass ein auswärtiger Staat hinter den Aktivitäten steht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), auswärtige Belange gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) oder die Völkerverständigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VSG NRW) beeinträchtigt wird.</p> <p>Erfasst werden auch Hassprediger und zwar auch dann, wenn ihre Propaganda nicht die Völkerverstän-</p>	<p>vante Informationen zu gelangen</p> <p>Verzicht auf ONI-Maßnahmen bei der Beobachtung extremistischer oder terroristischer Bestrebungen würde den Beobachtungsobjekten auf dem Feld der modernen Informationstechnik eine Vielzahl unbeobachteter Präsentations- und Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen</p> <p>BVerfG hat klargestellt, dass Art. 13 GG nur gegen bestimmte Beeinträchtigungen <i>der räumlichen Sphäre</i> schütze, in der sich das Privatleben entfaltet (BVerfGE 89, 1, 11 f.). Wohnungen im Sinne des Art. 13 GG ist daher allein die <i>räumliche Privatsphäre</i>.</p> <p>Es werden keine innerhalb der Wohnung stattfindenden Vorgänge überwacht, sondern Zugriffe auf Computerdaten über das Internet genommen, egal wo sich der PC - z. B. in Form</p>	<p>beschränkt sich ausdrücklich nur auf den strafprozessualen Bereich.</p> <p>Vorgaben für die Tätigkeit der Nachrichtendienste sind den genannten Entscheidungen insoweit <u>nicht</u> zu entnehmen.</p>	<p>hend entsprechenden - Befugnisse nach § 8 Abs. 5 - 8 BVerfSchG auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung eines wissenschaftlichen Sachverständigen vorgesehen. Eine unmittelbare Überprüfung von Methoden und Vorgehensweise der Verfassungsschutzbehörden - etwa hinsichtlich konkreter operativer Vorgänge - ist indes angesichts überwiegender Geheimhaltungsinteressen nicht geplant.</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
		<p>digung betrifft, sondern beispielsweise zu Gewalthandlungen im Inland aufruft.</p> <p>Nach Ansicht des BfV wird die Balance zwischen Freiheitsrechten der Bürger - insbesondere dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz - und den berechtigten staatlichen Sicherheitsbelangen durch die Novellierung des VSG NRW nicht verletzt.</p> <p>Die Auskunftsrechte sind entsprechend dem unterschiedlichen Gewicht der Maßnahmen inhaltlich und verfahrenstechnisch differenziert gestaltet und an die Intensität des jeweiligen Grundrechtseingriffs angepasst.</p>	<p>eines Notebooks gerade befindet.</p> <p>Lediglich das Betreten der Wohnung wird an Art. 13 GG gemessen, nicht aber das Herauslesen der Daten, dessen Rechtmäßigkeit anhand des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 i. V. m. 1 GG beurteilt wird.</p> <p>"An der Beobachtung bzw. Aufklärung des Vorgehens in der Wohnung haben die Verfassungsschutzbehörden indes kein Interesse".</p> <p>Der Verfassungsschutz kann in ein System nur dann eindringen, wenn sein Betreiber "online", das heißt an das Internet aktiv angeschlossen ist. Er öffnet sein System also derart, dass er selbst den Zugriff der Verfassungsschutzbehörde ermöglicht; er ... insoweit aus seiner Intimsphäre also "heraus" - damit dürfte auch ein Eingriff in den durch Artikel 1 GG geschützten Kernbereich der persönli-</p>		

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
			<p>chen Lebensgestaltung regelmäßig ausscheiden.</p> <p>in der rechtswissenschaftlichen Literatur wird die Auffassung vertreten, dass "Hacking" nichts mit der Überwindung räumlicher Abgrenzungen zu tun habe und den Schutzbereich des Art. 13 GG selbst dann nicht berühre, wenn sich die entsprechende Hardware in einer Wohnung befinde.</p> <p>Nach Einschätzung des BfV ist die G10-Kommission in Anbetracht ihrer Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, der persönlichen Qualifikation ihres Vorsitzenden (Befähigung zum Richteramt) sowie ihrer Unabsetzbarkeit während einer Wahlperiode als funktionell einem Gericht gleichwertig anzusehen.</p>		
<p><b>RA Dr. Frederik Roggan, Humanistische Union 14/628</b></p>	<p>Kern des Trennungsgebots zwischen Geheimdiensten und Polizei bzw. Strafverfolgungsbehörden besteht darin, dass Geheimdienste keine polizei-</p>	<p>Wegfall der bisher geltenden Beschränkung wird mit einem veränderten Täterprofil islamistischer Terroristen (sog. "Home-grown-terrorists") begründet, die</p>	<p>Ausnahmen von der Unterrichtung der Betroffenen nicht hinreichend eng gefasst: Eine Gefährdung der Ausgabenerfüllung des Landesamts für Verfas-</p>	<p>Es kann dahinstehen, ob das "Hacken" eines in einer (Privat-) Wohnung stehenden Rechners einen Eingriff in das Grundrecht aus Art.</p>	<p>Evaluierung neuer gesetzlicher Kompetenzen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Geheimdiensten entspricht einer oft er-</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>lichen Zwangsbefugnisse besitzen dürfen</p> <p>Trennung ist sowohl auf organisatorischer wie auf funktionaler und damit auch informationeller Ebene einzuhalten</p> <p>Das Trennungsgebot ist damit insgesamt auf die informationelle Zusammenarbeit von verschiedenen (Staatsschutz-)Behörden bezogen</p> <p>Die Zusammenarbeit in Gestalt von Datenübermittlungen zwischen Polizei und Geheimdiensten sind allenfalls als gesetzliche Ausnahmefälle vorzusehen. Eine "planmäßige" Zusammenführung von jeweils vorhandenen Erkenntnissen widerspricht dem Grundgedanken des Trennungsgebots</p> <p>klare Trennung von Polizei und Geheimdiensten lässt sich nur dadurch aufrechterhalten, dass die Datenübermittlungsregelungen</p>	<p>inländische Strukturen aufwiesen und inländische Anschlagziele verfolgten Längst nicht alle unter § 3</p> <p>Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW fallenden Bestrebungen besitzen die Gefährlichkeit der sog. "Home-grown-networks"</p> <p>aus Verhältnismäßigkeitsgründen dürften nur solche verfassungswidrigen Phänomene mittels Auskunftsersuchen beobachtet werden, die von besonderer Gefährlichkeit sind. Eine solche Beschränkung fehlt im Entwurf völlig.</p> <p>Informationserhebung über Kontostammdaten und bei Luftfahrtunternehmen: Entgegenzutreten ist der zutage tretenden Auffassung, wonach die Befragung von Kreditinstituten zu Kontostammdaten und von Luftfahrtunternehmen zu Transportleistungen einem beliebigen, keinem besonderen Schutz erfordernden Grundrechtseingriff ent-</p>	<p>sungsschutz (Entwurf des § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VSG NRW) etwa wird sich formelhaft behaupten lassen, ohne dass die tatsächlichen Gründe ausreichend überprüfbar sind.</p> <p>Sicherzustellen und verfahrensmäßig abzusichern ist der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, wie er sich sowohl bei Kommunikationen mittels oder im Internet als auch durch anderweitige Nutzung von Computertechnologie ausprägen kann. Dies wird durch den vorliegenden Entwurf nicht gewährleistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schon bei Eingriffen, die Beschränkungen in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG bedeuten, ist der Kernbereichsschutz gesetzlich vorzusehen</li> <li>- bei allen verdeckten Datenerhebungsmethoden, die geeignet sind, den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu verletzen, sind Schutzmecha-</li> </ul>	<p>13 Abs. 1 GG darstellt.</p> <p>§ 7 Abs. 2 VSG NRW hält sich im Rahmen der Schrankenregelung des Art. 13 Abs. 4 GG. Jedoch genügt er nicht den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus der Lauschangriff-Entscheidung</p> <p>Es gibt "keine repressiv-polizeilichen Menschenwürde, die sich von einer präventiv-polizeilichen unterscheidet". Ebenso wenig kann es ein geheimdienstrechtsspezifisches Verständnis der Menschenwürde geben.</p> <p>in entsprechenden Gefahrensituationen ist ausnahmslos der polizeiliche Handlungsraum eröffnet. Nur die Polizeibehörden verfügen auch über die rechtlichen und tatsächlichen Eingriffsinstru-</p>	<p>hobenen Forderung</p> <p>in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung tauchen Evaluierungspflichten zwar immer häufiger, aber bislang in eher unsystematischer Form auf</p> <p>der Sächsische Verfassungsgerichtshof machte die Zubilligung einer Einschätzungsprerogative hinsichtlich der Eignetheit von Befugnissen ausdrücklich von einer Evaluations- und Nachbesserungspflicht abhängig.</p> <p>Evaluation muss so gestaltet werden, dass der Gesetzgeber dadurch zu einem angemessenen Zeitpunkt sachgerechte, also hinreichend umfangreiche, qualitativ richtig und sinnvoll aufbereitete Informationen über die tatsächlichen Sachverhalte und Entwicklungen sowie über die re-</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>eng gefasst werden und andererseits die Art der Daten, die übermittelt werden dürfen und damit zur Verfügung einer anderen Behörde stehen, präzise definiert werden.</p> <p>Erfordernis ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass sich etwa im Bereich der Geheimdienste - etwa durch Kooperation mit anderen nationalen Geheimdiensten und ausländischen "Partnerdiensten" - auch solche Informationen befinden, deren Herkunft als rechtsstaatlich prekär einzustufen sein kann</p> <p>Mit gemeinsamen Dateien von Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden wird der Ausnahmefall der Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten zum Regelfall</p> <p>die Regelung unterlässt es vollständig, die zu verarbeitenden Daten gesetz-</p>	<p>spricht.</p> <p>die Gewichtigkeit der Grundrechtsbeeinträchtigung hängt auch von der Möglichkeit effektiven Rechtsschutzes ab (BVerfG, 1 BvR 2357/04, Beschl. v. 22.3.2005, Abs. 59)</p> <p>Eine Benachrichtigung der Betroffenen aber ist in Fällen der heimlichen Datenerhebung durch Befragungen - etwa nach Kontostammdaten - überhaupt nicht vorgesehen.</p> <p>Die Betroffenen erhalten dauerhaft keine Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung der geheimdienstlichen Datenerhebungen.</p> <p>die Neuregelung, in der auch eine regelmäßige Unterrichtung des parlamentarischen Kontrollgremiums nicht mehr vorgesehen ist, verstößt gegen Bundesrecht, selbst wenn die einschlägige Vorschrift (§ 8 Abs. 11 BVerfSchG) in ge-</p>	<p>nismen vorzusehen</p> <p>Die für § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG NRW vorgesehene Vorschrift ist als verfassungswidrig zu betrachten, weil sie keine kernbereichsschützenden Regelungen enthält.</p>	<p>mentarien, um eine gemeine Gefahr oder Lebensgefahr auch tatsächlich beseitigen zu können.</p>	<p>levanten Wirkungen der zu evaluierenden Ermächtigungen erhält</p> <p>Die Überprüfung muss insgesamt die Auswirkungen auf einen effektiven Grundrechtsschutz einschließlich des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Blick haben. Mit diesen Prinzipien wäre es unvereinbar, eine beteiligte Behörde oder ein verantwortliches Ministerium mit einer Evaluation zu beauftragen oder gar geheimdienstliche (Erfolgs-)Statistiken ausreichen zu lassen</p> <p>eine bloße Befristung von neuen Befugnissen genügt nicht</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>lich zu definieren, es wäre erforderlich, insbesondere die Polizeien von solchen Daten fernzuhalten, die polizei- und strafprozessrechtlich einem absoluten Erhebungs- und Verwertungsverbot unterliegen (vgl. etwa § 10 Abs. 4 PolG NRW und § 136a StPO)</p>	<p>genwärtig diskutierter Weise geändert würde.</p> <p>auch die geplante Neufassung verlangt die Regelung die Unterrichtspflicht des parlamentarischen Kontrollgremiums über Auskunftsverlangen gegenüber Kreditinstituten und Luftfahrtunternehmen im jeweiligen Landesrecht</p>			
<p><b>Klauscher, Wie-GdP, 14/636</b></p>	<p>§ 13 ist als landesgesetzliches Pendant zur bundesgesetzlichen Speicherungsregelung (Anti-Terror-Datei) zu sehen. Lediglich Grunddaten werden hier offen für die Zugriffsberechtigten gespeichert. Erkenntnismitteilungen erfolgen lediglich auf Anfrage seitens einer zur Anfrage berechtigten Stelle.</p> <p>Es handelt sich lediglich um eine besonders intensive Form des Informationsaustausches im Rahmen der bereits bestehenden Übermittlungsermächtigungen unter dem Aspekt des im Einzelfall ge-</p>	<p>Gewerkschaft der Polizei begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf als eine Entwicklung im Sinne der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>Bestimmung und das rechtzeitige Ansetzen ist geeignet, so genannte "home grown networks" aufzuheben</p> <p>Die Regelungen im Gesetzentwurf sind ausreichend und verhältnismäßig</p> <p>§ 5a Abs. 5 (Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden): Das Proce-</p>	<p>Internet ist als "virtuelles Radikalisierungs- und Ausbildungslager" zunehmender Ersatz für entsprechende Lager. Diese Aktivitäten und soweit möglich deren Verfasser und Verbreiter zu identifizieren ist im Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes zu sehen.</p>	<p>Bundesverfassungsgericht hat die akusitische Wohnraumüberwachung im Vorfeld einer konkreten Gefahr durch die POLIZEI verworfen.</p> <p>Bei der Entscheidungsfindung ging es nicht um den Verfassungsschutz, der einen anderen gesetzlichen Auftrag hat und die gesetzliche Ermächtigung besitzt, bereits im Vorfeld tätig zu werden.</p>	<p><i>keine Ausführungen</i></p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>botenen Ausschließens von Zeitverzug</p> <p>ein Trennungsgebot findet Beachtung</p>	<p>dere ist unpraktisch und behindert eine möglichst zeitnahe Aufklärung</p>			
<p><b>Bettina Sokol,</b> <b>Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit,</b> <b>14/625</b></p>	<p>Das dem deutschen Verfassungsrecht immanente Trennungsgebot geht auf den "Polizeibrief" der westalliierten Militärgouverneure vom 14.04.1949 zurück und sollte Konsequenzen aus den negativen Erfahrungen mit den Willkürmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) in der Zeit des deutschen Faschismus ziehen.</p> <p><i>Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind (BVerfG NVwZ 1998, 495, 497)</i></p>	<p>Nunmehr sollen diese Befugnisse nicht nur auf Dauer gelten, sondern ihr Anwendungsbereich soll auf alle Aufgabenbereiche des Verfassungsschutzes, insbesondere auch auf inländische Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW) ausgedehnt werden.</p> <p>soll erforderlich sein, um den neu erkannten Gefahren sogenannter "home-grown-networks" begegnen zu können; der Gesetzentwurf greift zu weit</p> <p>geboten, die Auskunftsbefugnisse des § 5a VSG NRW nicht uneingeschränkt auf das gesamte Aufgabenspektrum des Verfassungsschutzes auszudehnen, sondern tatbestandlich auf die von solchen Netzwerken ausgehenden terro-</p>	<p>Das Befragungsrecht ist lediglich an die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VSG-E genannten Voraussetzungen gebunden. Danach muss die Datenerhebung im Wesentlichen entweder zur Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes oder zum Eigenschutz erforderlich sein</p> <p>Auch wenn der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2006 (NJW 2006, S. 976 ff.) folgend davon ausgegangen wird, dass nach Abschluss des Übertragungsvorgangs diejenigen Verkehrsdaten, die gespeichert sind, nicht durch Art. 10 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt werden, lässt der Gesetzentwurf außer Acht, dass mit ent-</p>	<p>Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung u. a. festgestellt, dass zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehört, der einer Abwägung mit anderen staatlichen Interessen nicht zugänglich ist und in den nicht eingegriffen werden darf. Diese Entscheidung hat über die Regelung der akustischen Wohnraumüberwachung in der Strafprozessordnung hinaus grundlegende Bedeutung.</p> <p>§ 7 Abs. 2 VSG NRW in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar,</p>	<p>Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung lägen zumindest faktisch weitgehend in einer Hand. Ein deutliches Mehr an der grundsätzlich wünschenswerten Distanz zwischen der gesetzesausführenden und der evaluierenden Stelle wäre zu erreichen, wenn eine externen Stellen, beispielsweise ein fachlich geeignetes wissenschaftliches Institut, vom Landtag selbst mit der Evaluierung beauftragt werden würde.</p>

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>Trennungsgebot kann nicht auf die bloße organisatorische oder gar räumliche Trennung von Behörden und Einrichtungen der Polizei und der Nachrichtendienste beschränkt bleiben.</p> <p>ursprüngliche Grundsätze sind seit geraumer Zeit unter den sich verändernden tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen erodiert. Daher ist auch eine gemeinsame Datenbank von Polizei und Nachrichtendiensten am Trennungsgebot zu messen.</p> <p>§ 13 VSG-E trägt Erwägungen zum Trennungsgebot nur unzureichend Rechnung. Der Begriff "Sicherheitsbehörden" ist unscharf und lässt nicht hinreichend erkennen, welche Bundes- oder Landesbehörden konkret umfasst sind. Ebenso wenig wird in § 13 VSG-E eine inhaltliche Beschränkung nach der Art der in eine gemeinsame Datei einzu-</p>	<p>ristischen Gefahren zu beschränken</p> <p>unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich bedenklich</p> <p>Konsequent hat der Landesgesetzgeber durch das Änderungsgesetz vom 18.12.2002 auch die Auskunftsbefugnisse über Kontodaten - einschließlich der Kontostammdaten - (§ 5a Abs. 1 VSG NRW) und über Luftverkehrsdaten (§ 5a Abs. 3 VSG NRW) ausnahmslos den besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen sowie Kontroll- und Berichtspflichten des § 5a Abs. 5 und Abs. 6 VSG NRW unterworfen</p> <p>unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit waren besondere verfahrensrechtliche Sicherungen und Kontrollmechanismen an die Seite zu stellen</p> <p>die Verfassungsschutzbehörden dürfen Konto-</p>	<p>sprechenden Maßnahmen auch in den Schutzbereich des Art. 13 GG eingegriffen werden <u>kann</u></p> <p>Einsatz technischer Mittel, etwa zur Ausforschung von Lebensvorgängen innerhalb der Privatsphäre, fällt deshalb in den Schutzbereich des Art. 13 GG. Dazu kann neben einer optischen oder akustischen auch eine sonstige elektronische Ausforschung von Vorgängen innerhalb einer Wohnung gehören</p> <p>Wer Daten auf dem eigenen PC in der eigenen Wohnung abspeichert, kann mit Recht davon ausgehen, den Schutz des Art. 13 GG auf Unverletzlichkeit der Wohnung in Anspruch nehmen zu können. Jede andere Auslegung würde letztlich die sich stetig verändernden technischen Rahmenbedingungen ignorieren und den Grundrechtsschutz nur deshalb reduzieren, weil moderne Kommunikations- und</p>	<p>daher wäre die Regelung zu streichen</p> <p>die Beibehaltung der gleichfalls verfassungswidrigen Regelung des § 7 Abs. 2 VSG NRW durch eine mehr als zwei Jahre spätere Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes würde eine besondere Bestätigung und Verfestigung erfahren</p> <p>unverändertes Beibehalten des § 7 Abs. 2 VSG NRW birgt ein nicht unerhebliches Risiko einer verfassungsgerichtlichen Anfechtbarkeit</p> <p>Verfassungskonforme Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen</li> <li>- Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen</li> <li>- Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden</li> </ul>	

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
	<p>stellenden Daten getroffen.</p> <p>Verfassungsrechtlich noch vertretbar erscheint eine tatbestandliche Beschränkung auf bloße Indexdaten, die lediglich auf bestimmte Aktenfundstellen bei den teilnehmenden Behörden hinweisen. So könnte ein hinreichend schneller Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden sichergestellt werden</p>	<p>stammdaten und Luftverkehrsdaten deshalb nur in einem Verfahren erheben, das zugleich eine der gegenwärtigen bundesgesetzlichen Regelung gleichwertige Beteiligung der G10-Kommission sowie eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle gewährleistet</p> <p>Die Unterrichtungspflicht der Verfassungsschutzbehörde kann nicht dadurch umgangen werden, dass die in Rede stehenden Daten nunmehr im Rahmen einer "freiwilligen Befragung" erhoben werden sollen. Es besteht kein zwingender Grund, die parlamentarische Kontrollkommission - entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben - nicht auch über solche Befragung regelmäßig zu unterrichten</p> <p>parlamentarische Kontrolle dringend geboten</p> <p>Einführung von Mitteilungspflichten zu mit nachrichtendienstlichen Mitteln ge-</p>	<p>Speichermedien genutzt werden.</p> <p>die Annahme wäre lebensfremd, eine betroffene Person würde ihre auf einem PC gespeicherten Daten oder E-Mails nur deshalb der Außenwelt in einem höheren Maße öffnen, weil sie sich im Internet bewegt</p> <p>Deshalb ist die in § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG-E vorgesehene Befugnis im Einzelfall geeignet, den Schutzbereich des Art. 13 GG zu berühren</p> <p>Nach Art. 13 Abs. 4 GG dürfen technische Mittel zur Überwachung nur auf Grund richterlicher Anordnung (...) eingesetzt werden. Dem wird der Gesetzesentwurf nicht gerecht.</p> <p>nach Art. 13 Abs. 4 GG zwingend vorgesehene richterliche Anordnung kann nicht durch die Kontrollmechanismen des G10-Gesetzes ersetzt werden.</p>		

Stellungnahme	I. Trennungsgebot	II. Ausweitung Anwendungsbereich, Auskunftsrechte, Mitteilungspflichten	III. Maßnahmen Internet, Zugriff auf gespeicherte Daten	IV. Akustische Wohnraumüberwachung	V. Evaluation des Gesetzes
		<p>wonnenen Daten ist zu begrüßen. Allerdings erscheinen die in § 5 Abs. 3 Satz 2 VSG-E vorgesehenen Ausnahmetatbestände zu weit gefasst</p> <p>§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VSG-E lässt jede Gefährdung der Aufgabenerfüllung ohne hinreichenden Bezug zu der konkreten nachrichtendienstlichen Maßnahme genügen lässt</p> <p>§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 VSG-E: Durch einen endgültigen Verzicht auf eine Benachrichtigung wird jede nachträgliche gerichtliche Überprüfung vereitelt. Ein solches Verfahren erlaubt das Grundgesetz nur im Anwendungsbereich des Art. 10 GG unter den dort in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG genannten Voraussetzungen. Außerhalb ist der endgültige Ausschluss einer Benachrichtigung mit der Garantie gerichtlichen Rechtsschutzes nicht vereinbar.</p>			

Zunächst war im federführenden Ausschuss eine erste Aussprache über die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 19. Oktober für die Sitzung am 9. November 2006 vorgesehen. Dementsprechend lag allen beteiligten Ausschüssen am 6. November 2006 eine Arbeitsfassung (Auszug) des zu erwartenden Ausschussprotokolls APr.: 14/275 vor. In der laufenden Sitzung des Hauptausschusses am 9. November 2006 wurde der Tagesordnungspunkt aus Zeitgründen von den Fraktionen der CDU und der FDP gegen die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Tagesordnung abgesetzt. Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ließen eine Prüfung der Frage, ob ihrerseits für die nächsten Tage eine Sondersitzung des Hauptausschusses zur Durchführung der Aussprache beantragt werden, offen. Die Aufstellung der Tagesordnung für den Hauptausschuss am 30. November 2006 erfolgte ohne vorausgegangene Sondersitzung des Hauptausschusses im Benehmen mit allen Fraktionen. Sie sah die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum zur 2. Lesung vor.

Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2006 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Innenausschuss in seiner Sitzung am 9. November 2006 mit dem gleichen Abstimmungsergebnis für eine unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs votiert.

### **C Abstimmung, Ergebnis**

Der federführende Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 30. November 2006 über den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/2211, abgestimmt. Änderungsanträge der Fraktionen lagen nicht vor. Der Gesetzentwurf fand die Zustimmung der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP bei Ablehnung durch die Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dementsprechend empfiehlt der Hauptausschuss dem Plenum mehrheitlich die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes.

Werner Jostmeier  
(Vorsitzender)